

3

Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen

Vom 22. Dezember 1955

(GBl. I 1956 S. 83)

— Auszug —

§ 2

(1) Mit einer Ordnungsstrafe gemäß der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der Anordnung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Anordnung des Ministers der Finanzen dadurch verletzt, daß er

1. ohne die zwingend vorgeschriebenen Plandokumente und Unterlagen Investitionen und Generalreparaturen durchführt oder sich durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben Investitions-, Generalreparatur- oder Kreditmittel verschafft;
2. Investitions- und Generalreparaturmittel für andere als die in den Anordnungen vorgesehenen Zwecke verwendet;
3. die auf Grund ordnungsgemäß ausgefertigter Plandokumente bereitgestellten Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung verwendet;